

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 zur Vergütungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 06.12.1982

Jahrgang	8
Nr.	48
Datum	28. Dez. 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER
STADT HILDEN**

1. 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 06.12.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgenden 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 06.12.1982 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung vom 06.12.1982 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abweichend von § 19 Vergnügungssteuergesetz wird die Pausch-Steuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wie folgt festgesetzt:

- a) In den Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen beträgt die Steuer für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit

138,00 Euro

und für sonstige Apparate 30,00 Euro

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

- b) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten beträgt die Steuer für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit

45,00 Euro

und für sonstige Apparate 22,50 Euro

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abweichend von § 20 des Vergnügungssteuergesetzes beträgt die Steuer für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,60 Euro, bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art für jede angefangene 10 qm 1,00 Euro.

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Hilden, den 19.12.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 06.12.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen den 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 06.12.1982 nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 06.12.1982 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Hilden, den 19.12.2001
Günter Scheib
Bürgermeister